

Zeitschrift: Parkinson : das Magazin von Parkinson Schweiz = le magazine de Parkinson Suisse = la rivista di Parkinson Svizzera

Herausgeber: Parkinson Schweiz

Band: - (1996)

Heft: 42

Rubrik: Aus der Geschäftsstelle

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

Die Schweizerische Parkinsonvereinigung und die Schweizerische Alzheimervereinigung haben gemeinsam an der Vernehmlassung zur 3. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV und IV teilgenommen. Hier eine Zusammenfassung der Bemerkungen und Vorschläge, die Bundesrätin Ruth Dreifuss, Vorsteherin des Eidg. Departements des Innern, zugestellt worden sind.

Unter dem heutigen EL-Gesetz ergeben sich für Personen, die zur Finanzierung ihres Pflegeheimaufenthalts auf EL angewiesen sind, beim Kantonswechsel (z.B. Umzug in die Nähe ihrer Kinder) Zuständigkeitsprobleme. Die beiden Vereinigungen befürchten, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung die Kantons Grenzen noch undurchlässiger würden. Sie schlagen deshalb vor, klar festzulegen, dass für pflegebedürftige Personen

- beim **Umzug in ein Heim** eines andern Kantons, der bisherige Wohnsitzkanton für die EL aufkommt
- beim **Umzug zu Angehörigen** (und evtl. späterem Heimeintritt) in einem andern Kanton, der neue Wohnsitzkanton ohne Karenzfrist für die EL aufkommt.

Pflegeheimkosten sind in den meisten Kantonen höher als die vorgesehene Obergrenze der EL. Die beiden Vereinigungen schlagen für Personen, die längere Zeit oder dauernd im Heim leben müssen, eine Plafohnierung der Heimtarife vor, damit die EL für wirtschaftlich geführte Heime zur kostendeckenden Pflegekostenversicherung wird.

Die Vereinigungen plädieren auch dafür, dass für Ehepaare, deren einer Teil in der eigenen Wohnung, der andere im Pflegeheim lebt, die Berechnungsgrundlagen für die EL neu bestimmt werden, und zwar auf dem Verordnungsweg.

Sie schlagen als Ergänzung zum Revisionstext vor, dass **ein jährlicher Höchstbetrag für eine Pflegezusatzversicherung** zu leisten sei.

Damit möchten sie den Abschluss solcher Zusatzversicherungen fördern, mit denen die Krankheitskosten zulasten der EL gesenkt werden könnten.

Ausserdem beantragen sie, dass vom Einkommen eines erwerbstätigen Ehegatten mindestens 10 000 Franken nicht in Rechnung gestellt werde, wenn der andere eine AHV- oder IV-Rente bezieht.

Für die **Vergütung der Krankheitskosten** lehnen die beiden Vereinigungen jene Variante ab, die vorsieht, dass für gewisse EL-Berechtigte markante Reduktionen vorgenommen werden. Damit würden jene Angehörigen bestraft, die die Pflegebedürftigen zu Hause betreuen und deshalb auch zwingend auf Entlastungsangebote angewiesen seien.

Ferien für Patienten und Angehörige

in der Rehabilitationsklinik Bethesda, Tschugg (Berner Seeland)

Samstag, 7. - Samstag, 21. September 1996

(Anmeldefrist verlängert bis 31. Juli 1996)

Eine ausführliche Beschreibung dieses umfassenden Ferienangebots für Parkinsonbetroffene mit oder ohne Begleitung finden Sie im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom Februar 1996.

Das Ferienmachen steht zwar im Zentrum dieses Angebots, aber die medizinischen und therapeutischen Einrichtungen der Klinik stehen den Feriengästen je nach Wunsch zur Verfügung. Dazu wird ein Freizeitprogramm angeboten, insbesondere für die begleitenden Angehörigen.

Bitte, machen Sie auch vom Angebot der Schweizerischen Parkinsonvereinigung Gebrauch: Sie leistet pro Person einen Beitrag von 500 Franken an all jene, die sich diese ausserordentliche Feriengelegenheit mit medizinisch/therapeutischer Betreuung sonst nicht leisten könnten.

Anmeldeformular mit Fragebogen und weitere Informationen bei Schweizerische Parkinsonvereinigung

Postfach 123

8132 Hinteregg

Tel. 01 984 01 69

Fax 01 984 03 93